

Neues Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) in Kraft getreten - Rechtliche Regelungen, Zulassungen und Genehmigungen

In der Ausgabe 1/2012 des Verbandsmagazins informierten wir über die Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes, welche nun abgeschlossen ist. Die Anwendung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln unterliegt somit neuen gesetzlichen Vorschriften.

Aktuelle Hinweise zum neuen Pflanzenschutzgesetz

Pflanzenschutz-Hinweis Allgemein - Nr. 2 vom 9. März 2012

Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie – Abteilung Pflanzliche Erzeugung, Referat Pflanzenschutz

Das neue Pflanzenschutzgesetz

Seit 14. Februar 2012 gilt das neue Pflanzenschutzgesetz (PflSchG). Es dient der Umsetzung von EU-Regelungen. Das neue Gesetz ist umfangreicher als das alte PflSchG und enthält viele Verweise auf die EU-Zulassungsverordnung. Einige Änderungen werden nachfolgend in kurzer Form dargestellt. Rechtsverbindlich sind der Gesetzestext und der Text der EU-Verordnung. Ein Link zu diesen Texten sowie weitere Informationen stehen im Internet unter www.bvl.bund.de.

Obwohl das Gesetz in Kraft ist, sind noch viele Fragen zur Umsetzung offen. Diese Fragen werden in einer Bundesverordnung geregelt, die im 2. Halbjahr 2012 erwartet wird.

Sachkunde

Das Gesetz schreibt einen neuen Sachkundenachweis vor für Anwender, Berater, Ausbilder und Verkäufer (§ 9 PflSchG). Dieser Nachweis wird ausgestellt von der zuständigen Behörde, in Sachsen vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Bisherige Sachkundenachweise gelten noch bis 26. November 2015. Sachkundige Personen können bis 26. Mai 2015 einen Antrag auf einen neuen Sachkundenachweis stellen (§ 74 Abs. 6 PflSchG). Weitere Informationen zur Verfahrensweise werden bekannt gegeben, sobald sie vorliegen.

Für einfache Hilfstätigkeiten ist keine Sachkunde erforderlich. Es ist noch abschließend zu klären, was einfache Hilfstätigkeiten sind. Das Ergebnis wird im Warndienst bekannt gegeben. Neu ist die Fortbildungspflicht. Jeder Sachkundige muss einmal in 3 Jahren eine amtlich anerkannte Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung besuchen. Für Personen, die nach bisherigem Recht sachkundig waren, beginnt der Dreijahreszeitraum am 1. Januar 2013. Wer keine Teilnahme an einer solchen Veranstaltung nachweisen kann, dem droht der Widerruf des Sachkundenachweises.

Aufzeichnungspflicht für Anwender

Wer beruflich Pflanzenschutzmittel anwendet, der muss Aufzeichnungen führen. Folgendes ist aufzuzeichnen:

- Name des Anwenders,
- Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels,
- Zeitpunkt der Anwendung,
- Aufwandmenge,
- Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit,
- Kulturpflanze.

Verantwortlich ist der Anwender. Der Betriebsleiter muss Aufzeichnungen verschiedener Anwender für seine Betriebsflächen zusammenführen. Die Aufzeichnungen können elektronisch oder schriftlich geführt werden. Sie sind aufzubewahren bis Ende Jahres, in dem sie entstehen und danach noch mindestens drei weitere Jahre. Einige der genannten Forderungen ergeben sich aus Artikel 67 der EU-Zulassungsverordnung, andere aus § 11 PflSchG. Weitere gehören zur guten fachlichen Praxis. Die Aufzeichnung des Schadorganismus wird empfohlen. Sie steht nicht mehr ausdrücklich im Gesetz, ist aber gute fachliche Praxis.

Aufbrauchfrist und Abverkaufsfrist für Pflanzenschutzmittel

Für Mittel, deren Zulassung vor dem 14. Juni 2011 endete, gilt im Normalfall die Regelung nach dem alten Pflanzenschutzgesetz (bis Jahresende + zwei weitere Jahre). Für diese Mittel gibt es keine Abverkaufsfrist.

Für Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung im Zeitraum vom 14. Juni 2011 bis 13. Februar 2012 endete, hat die Zulassungsbehörde Aufbrauchfristen und Abverkaufsfristen im Einzelfall festgesetzt. Für Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung ab 14. Februar 2012 endet, gilt folgende Regelung nach § 12 Abs. 5 und § 28 Abs. 4 PflSchG:

- Aufbrauchfrist 18 Monate ab dem Tag des Endes der Zulassung,
- Abverkaufsfrist 6 Monate ab dem Tag des Endes der Zulassung.

Informationen über Aufbrauchfristen und Abverkaufsfristen für alle Mittel stehen im Internet unter www.bvl.bund.de in der Übersichtsliste (Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel in Deutschland mit Informationen über beendete Zulassungen). Diese Übersicht wird viermal pro Jahr aktualisiert. Bei Widerruf oder Ruhen der Zulassung gibt es oft keine Aufbrauchfrist oder Abverkaufsfrist.

Informationen stehen im Internet unter www.bvl.bund.de. Für Parallelimport-Mittel können andere Fristen gelten. Informationen dazu gibt es ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse.

Verkauf von Pflanzenschutzmitteln

Händler müssen Aufzeichnungen führen über die Mittel, die sie lagern oder in Verkehr bringen. Die genaue Bezeichnung jedes Pflanzenschutzmittels muss aufgezeichnet werden. Ein Wirkstoffname oder eine ungenaue Mittelbezeichnung sind nicht ausreichend. Die Aufzeichnungen können elektronisch oder schriftlich geführt werden. Sie sind aufzubewahren bis Ende des Jahres, in dem sie entstehen und danach noch mindestens fünf weitere Jahre.

Folgende Regelung gilt ab 26. November 2015: Pflanzenschutzmittel, die nur für die berufliche Anwendung zugelassen sind (so genannte „Profi-Mittel“), dürfen nur an sachkundige Personen abgegeben werden. Der Verkäufer muss sich den Sachkundenachweis des Käufers vorlegen lassen. Die Forderungen ergeben sich aus Artikel 67 der EU-Zulassungsverordnung sowie aus § 23 Abs. 1 und § 74 Abs. 7 PflSchG.

Verkauf und Verwendung von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat, das mit Pflanzenschutzmittel behandelt ist

Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat, das mit Pflanzenschutzmittel behandelt ist, darf nur verkauft, ausgebracht oder verwendet werden, - wenn das Mittel in Deutschland für das Anwendungsgebiet zugelassen ist oder im Rahmen der o.g. 18-Monate-Aufbrauchfrist noch angewendet werden darf oder - wenn das Mittel in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Anwendungsgebiet zugelassen ist.

Wenn die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in Deutschland ruht oder von Amts wegen widerrufen wurde, dann darf behandeltes Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat nicht verkauft oder verwendet werden. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn die Behandlung mit einem Mittel erfolgte, das den gleichen Wirkstoff enthält.

Diese und weitere Regelungen sind in §§ 19 und 32 PflSchG zu finden. Informationen über Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung ruht oder widerrufen wurde, stehen im Internet unter www.bvl.bund.de.

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen

Nach § 18 PflSchG ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen verboten. Der Pflanzenschutzdienst kann unter bestimmten Bedingungen Ausnahmegenehmigungen erteilen für Steillagen im Weinbau und im Kronenbereich von Wäldern. Die Verfahrensweise wird in einer Bundesverordnung geregelt. Das Mittel muss vom BVL für die Anwendung mit Luftfahrzeugen zugelassen oder genehmigt sein.

Parallelhandel und Import von Pflanzenschutzmitteln für den Eigenbedarf

Für den Parallelhandel gelten umfangreiche Vorschriften nach §§ 46 bis 51 PflSchG. Das Pflanzenschutzmittel muss in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sein und mit einem in Deutschland zugelassenen Mittel übereinstimmen. Parallelimporte dürfen nur mit Genehmigung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) erfolgen. Eine Liste mit genehmigten Importmitteln für den Handel steht im Internet unter www.bvl.bund.de. Wer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Mittel zur Anwendung im eigenen Betrieb einführen will, der benötigt ebenfalls eine solche Genehmigung für seinen Betrieb.

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

Auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, wird die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eingeschränkt. Das ist in § 17 PflSchG geregelt. Auf diesen Flächen dürfen nur noch Mittel angewendet werden, die vom BVL speziell dafür zugelassen oder genehmigt wurden.

Anträge können an das BVL gestellt werden. Eine Veröffentlichung des BVL mit bundesweit genehmigten Mitteln wird erwartet. Bei Gefahr im Verzuge kann der Pflanzenschutzdienst in den Ländern unter bestimmten Voraussetzungen weitere Mittel genehmigen.

Die neue Regelung gilt besonders für öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Die neue Regelung gilt nicht für Wege, Plätze, Gleisanlagen und sonstiges Nichtkulturland.

Wege, Plätze, Gleisanlagen und sonstiges Nichtkulturland

Auf diesen Flächen gibt es wie bisher ein Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel. Der Pflanzenschutzdienst in den Ländern kann Ausnahmegenehmigungen erteilen. Die aktuelle Regelung steht in § 12 Abs. 2 PflSchG. Sie entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung nach § 6 Abs. 3 PflSchG (alt). Genehmigungen, die nach § 6 Abs. 3 PflSchG (alt) erteilt wurden, gelten weiter bis zu dem Genehmigungsende, das im Bescheid genannt ist.

Das Antragsformular steht im Internet: www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/4274.htm.

Anträge auf dem bisherigen § 6 Abs. 3- Formular werden nach § 12 Abs. 2 des neuen PflSchG bearbeitet. Ein neues Antragsformular wird in den nächsten Tagen ins Internet gestellt.

Zulassung in Notfallsituationen

Das BVL kann in Notfallsituationen ein Pflanzenschutzmittel für maximal 120 Tage zulassen, wenn eine Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann. Rechtsgrundlagen sind Artikel 53 der EU-Zulassungsverordnung und § 29 PflSchG. Bisher wurden in solchen Fällen Genehmigungen bei Gefahr im Verzuge nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PflSchG (alt) erteilt. Eine Liste mit entsprechend zugelassenen Mitteln steht im Internet unter www.bvl.bund.de. Der Pflanzenschutzdienst informiert im Warndienst über aktuelle Zulassungen für Notfälle.

Ausweitung von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen

Für Kleinkulturen gibt es meist keine oder nur wenige zugelassene Pflanzenschutzmittel. Bekämpfungslücken wurden bisher durch die bundesweite Genehmigung nach §§ 18, 18a PflSchG (alt) geschlossen. Diese Genehmigung wurde ersetzt durch die Ausweitung von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen nach Artikel 51 der EU-Zulassungsverordnung. Bisher erteilte § 18a- Genehmigungen gelten weiter, bis die Zulassung eines Mittels endet. Der Pflanzenschutzdienst informiert im Warndienst über Zulassungserweiterungen.

Genehmigung im Einzelfall

Wenn eine Bekämpfungslücke in einer kleinen Kultur nicht auf dem oben genannten Weg geschlossen wurde, dann kann der Betrieb/ Anwender einen Antrag auf Genehmigung im Einzelfall stellen

(bisher § 18b im alten PflSchG, jetzt § 22 PflSchG). Genehmigungen, die nach § 18b PflSchG (alt) erteilt wurden, gelten weiter bis zu dem Genehmigungsende, das im Bescheid genannt ist.

Das Antragsformular und weitere Informationen stehen im Internet:

www.landwirtschaft.sachsen.de/Landwirtschaft/2059.htm.

Sammelanträge sind möglich, wenn sie durch juristische Personen gestellt werden, deren Mitglieder Anwender sind. Anträge auf dem bisherigen § 18b- Formular werden nach § 22 Absatz 2 bis 5 des neuen PflSchG bearbeitet.

Ein neues Antragsformular wird in den nächsten Tagen ins Internet gestellt. Eine Genehmigung zur Saatgutbehandlung darf erteilt werden, wenn das behandelte Saatgut nur im eigenen Betrieb verwendet wird.

Mindestabstände zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern

Im Bundesanzeiger vom 6. Januar 2012 hat das BVL Mindestabstände bekannt gemacht zu Flächen, auf denen sich Menschen regelmäßig aufhalten. Dies sind z.B. Wohngrundstücke, Privatgärten sowie Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind und Wege, auf denen sich Spaziergänger regelmäßig aufhalten. Die Mindestabstände betragen bei Anwendungen in Flächenkulturen 1 m und in Raumkulturen 3 m. Der Anwender von Pflanzenschutzmitteln soll diese Abstände zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern einhalten. Zu dieser Bekanntmachung sind noch nicht alle Fragen geklärt. Nach derzeitigem Kenntnisstand gilt Folgendes:

Die oben genannten Abstände sollten eingehalten werden, um Konflikte mit Umstehenden oder Anwohnern zu vermeiden. Der Abstand zu einem Weg ist nur dann erforderlich, wenn zum Zeitpunkt der Anwendung Personen auf dem Weg sind. Die Abstände sind keine gesetzliche Regelung. Sie sind nicht Bestandteil der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Sie sind keine Anwendungsbestimmungen oder Auflagen.

Ein Verstoß ist zunächst keine Ordnungswidrigkeit. Die Bekanntmachung der Mindestabstände soll die gute fachliche Praxis ergänzen. Ähnlich wie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis kann der Inhalt der Bekanntmachung von Behörden oder Gerichten zur Beurteilung von Sachverhalten herangezogen werden. Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Abstand eingehalten werden muss. Ein Verstoß gegen eine solche Anordnung ist ordnungswidrig und bußgeldbewehrt.

Falls bei einem Pflanzenschutzmittel ein größerer Abstand als 1 m oder 3 m erforderlich ist, dann wird mit der Zulassung des Mittels eine entsprechende Anwendungsbestimmung festgesetzt, die zwingend einzuhalten ist. Dies ist bei Mitteln mit dem Wirkstoff Clomazone in Winterraps der Fall. Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind die Gebrauchsanleitungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Anwender-, Verbraucher- und Umweltschutz zu beachten.

Weitere Unterlagen finden Sie im Internet:

Ausnahmen von der Pflicht zur Sachkunde nach dem neuen Pflanzenschutzgesetz

<http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/download/HW-Allgemein3.pdf>

Bearbeiter: Ralf Dittrich, LfULG